

Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie über die Energiebesteuerung (EBR)

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

1

Einleitung

Der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommene europäische Grüne Deal stellt eine neue Wachstumsstrategie dar, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch abgekoppelt ist. Außerdem sollen das Naturkapital der EU geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden.

Um den europäischen Grünen Deal umzusetzen, muss die Politik in Bezug auf die Versorgung der gesamten Wirtschaft mit sauberer Energie sowie in den Bereichen Industrie, Produktion und Verbrauch, großräumige Infrastruktur, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft, Bauwesen, Besteuerung und Sozialleistungen überdacht werden. Sinnvoll gestaltete Steuern spielen dabei eine unmittelbare Rolle, indem sie die richtigen Preissignale senden und die richtigen Anreize für ein nachhaltiges Verhalten von Herstellern, Nutzern und Verbrauchern bieten. Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie ist Bestandteil des europäischen Grünen Deals und sollte Umweltfragen in den Mittelpunkt stellen.

Der europäische Grüne Deal verfolgt das Ziel, die Klimaschutzziele der EU noch ambitionierter zu machen, und zwar durch Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 50 % und vorzugsweise um 55 %. Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil einer Reihe politischer Reformen, mit denen dieses höhere Ambitionsniveau und bis 2050 die Klimaneutralität erreicht werden sollen; zu ihnen zählen: die Überprüfung der Richtlinie über das Emissionshandelssystem, der Lastenteilungsverordnung, der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, der Energieeffizienzrichtlinie, der Richtlinie über erneuerbare Energien und der CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie ein Vorschlag für ein CO₂-Grenzausgleichssystem. Die Energiebesteuerungsrichtlinie und das Emissionshandelssystem sind einander ergänzende Instrumente; bei den parallel erfolgenden Überprüfungen dieser beiden Instrumente sollte die Kohärenz sichergestellt werden.

Die COVID-19-Pandemie hat schwerwiegende Folgen für die europäische Wirtschaft. Der europäische Grüne Deal und die Steuerpolitik der EU werden eine entscheidende Rolle bei der Konjunkturerholung spielen. Die Steuerpolitik dient in erster Linie dazu, die Mittel aufzubringen, die für die gewünschte Höhe der öffentlichen Ausgaben erforderlich sind; weitere Aufgaben sind die Umverteilung der Einnahmen, die Beeinflussung der Mittelzuweisungen und die Bewältigung externer Effekte.

Die Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96 enthält die EU-Vorschriften für die Besteuerung von als

Kraftstoff oder Heizstoff verwendeten Energieerzeugnissen sowie von elektrischem Strom. Seit ihrer Annahme im Jahr 2003 haben sich die Energiemärkte und -technologien in der EU jedoch erheblich weiterentwickelt, die internationalen Verpflichtungen der EU einschließlich des Übereinkommens von Paris sind seither erheblich gewachsen und der Rechtsrahmen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel hat beträchtliche Veränderungen durchlaufen. Dies wird in der von den Kommissionsdienststellen im September 2019 veröffentlichten Bewertung bestätigt und in den von den EU-Finanzministern auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Dezember 2019 angenommenen Schlussfolgerungen anerkannt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung der Kommission lauten:

- Das breite Spektrum an Befreiungen und Ermäßigungen begünstigt de facto den Verbrauch fossiler Brennstoffe.
- Die Richtlinie fördert die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Energieeffizienz oder alternative Kraftstoffe (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe, E-Kraftstoffe, fortschrittliche Biokraftstoffe, Strom usw.) nicht in angemessener Weise. Die EBR bietet nicht genügend Anreize für Investitionen in saubere Technologien.
- Die EBR verfehlt ihr vorrangiges Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

Die Umstrukturierung der Energiebesteuerung und die Verringerung der Subventionen für fossile Brennstoffe tragen zur Klimaneutralität und Nachhaltigkeit der Wirtschaft in der EU bei. Zugleich wäre die Verlagerung eines Teils der Belastung durch die Besteuerung des Faktors Arbeit und die Sozialbeiträge ein Schritt hin zu stärker wachstumsorientierten Steuersystemen. Eine haushaltsneutrale Verlagerung von der Besteuerung des Faktors Arbeit auf die Besteuerung des Faktors Umwelt wirkt sich einerseits positiv auf das BIP und die Beschäftigung aus, ermöglicht andererseits eine Abkehr vom umweltschädlichen Konsum und trägt somit zur Ökologisierung des Wachstums bei. Eine solche ökologische Steuerreform kann daher eine für beide Seiten vorteilhafte Option sein, um Umwelt- und Beschäftigungsfragen wie diejenigen anzugehen, mit denen Europa derzeit konfrontiert ist.

Als flankierende Maßnahme bei der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie holt die Europäische Kommission Ansichten und Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessenträgern ein, unter anderem mittels dieser öffentlichen Konsultation.

2 Anleitung zum Fragebogen

Nach einigen einleitenden Fragen zu Ihrem allgemeinen Profil in Abschnitt 3 folgt eine Reihe inhaltlicher Fragen in den Abschnitten 4 bis 8 des Fragebogens.

Abschnitt 4 befasst sich mit der allgemeinen Energiebesteuerung und den damit verbundenen Herausforderungen. In Abschnitt 5 werden die sozialen Auswirkungen möglicher Änderungen bei der Energiebesteuerung sowie die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen untersucht. In Abschnitt 6 wird ein besonderer Schwerpunkt auf die EU-Standardvorschriften für die Energiebesteuerung gelegt, d. h. Mindeststeuersätze und nominale Steuersätze.

Die Abschnitte 7 und 8 enthalten technische Fragen. In den Fragen in Abschnitt 7 geht es um mögliche Ausnahmen von den Standardvorschriften für die Energiebesteuerung für bestimmte Wirtschaftszweige (Landwirtschaft, Verkehr, Industrie, Stromerzeugung). Abschnitt 8 betrifft mögliche Ausnahmen für bestimmte Energieerzeugnisse wie nachhaltige Biokraftstoffe.

In Abschnitt 9 schließlich können Sie weitere Anmerkungen machen und ergänzende Informationen, Positionspapiere oder Kurzberichte hochladen, um Ihren Standpunkt oder Ihre Ansichten bzw. den Standpunkt oder die Ansichten Ihrer Organisation auszudrücken.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Teilnahme an der öffentlichen Konsultation nicht verpflichtet sind, alle Fragen zu beantworten, z. B. sind die Fragen eher technischer Art und die Fragen, mit denen die Möglichkeiten zur Verbesserung der Gestaltung spezifischer Maßnahmen ausgelotet werden sollen, eher auf Fachkreise bzw. Interessenträger zugeschnitten.

Die Ergebnisse des Fragebogens sowie die hochgeladenen Positionspapiere und Kurzberichte werden online veröffentlicht. Bitte lesen Sie die der Konsultation beigelegte Datenschutzerklärung, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

Wenn Sie im Namen einer Organisation antworten, bitten wir Sie der Transparenz halber, sich im Register für Interessenvertreter anzumelden, falls Sie das nicht bereits getan haben. Durch die Anmeldung verpflichten Sie sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex. Wenn Sie sich nicht anmelden wollen, wird Ihr Beitrag zusammen mit den Antworten von Einzelpersonen bearbeitet und veröffentlicht.

3 Angaben zu Ihrer Person

* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch

- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich leiste meinen Beitrag als

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/Bürgerin
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige/r

* Vorname

Ulf

* Nachname

Sieberg

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

ulf.sieberg@co2abgabe.de

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

CO2 Abgabe e.V.

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)

- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

ja

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|---|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Antigua und
Barbuda | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> St. Barthélemy |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> St. Helena,
Ascension und
Tristan da
Cunha |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guatemala | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Kitts und
Nevis |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

- Aruba
- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
-
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
-
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad

Britisches
Territorium im
Indischen Ozean

- | | | | |
|---|--|---|--|
| <input type="radio"/> Brunei | <input type="radio"/> Kaimaninseln | <input type="radio"/> Norfolkinsel | <input type="radio"/> Tschechien |
| <input type="radio"/> Bulgarien | <input type="radio"/> Kambodscha | <input type="radio"/> Norwegen | <input type="radio"/> Tunesien |
| <input type="radio"/> Burkina Faso | <input type="radio"/> Kamerun | <input type="radio"/> Oman | <input type="radio"/> Türkei |
| <input type="radio"/> Burundi | <input type="radio"/> Kanada | <input type="radio"/> Österreich | <input type="radio"/> Turkmenistan |
| <input type="radio"/> Chile | <input type="radio"/> Kap Verde | <input type="radio"/> Pakistan | <input type="radio"/> Turks- und
Caicosinseln |
| <input type="radio"/> China | <input type="radio"/> Kasachstan | <input type="radio"/> Palästina | <input type="radio"/> Tuvalu |
| <input type="radio"/> Clipperton | <input type="radio"/> Katar | <input type="radio"/> Palau | <input type="radio"/> Uganda |
| <input type="radio"/> Cookinseln | <input type="radio"/> Kenia | <input type="radio"/> Panama | <input type="radio"/> Ukraine |
| <input type="radio"/> Costa Rica | <input type="radio"/> Kirgisistan | <input type="radio"/> Papua-
Neuguinea | <input type="radio"/> Ungarn |
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Paraguay | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Kleinere
Amerikanische
Überseeinseln | <input type="radio"/> Peru | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Kokosinseln | <input type="radio"/> Philippinen | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input type="radio"/> Demokratische
Republik Kongo | <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Pitcairninseln | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input checked="" type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Vereinigte
Arabische
Emirate |
| <input type="radio"/> Dominikanische
Republik | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Vereinigtes
Königreich |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte
Staaten |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Wallis und
Futuna |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Weihnachtsins
el |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Zimbabwe |
| <input type="radio"/> Färöer-Inseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | |
| <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

*** Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung**

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre personenbezogenen Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu

4 Allgemeiner Kontext für die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie und die größte Herausforderung dabei

Die Europäische Union steht bei der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt an vorderster Front und hat sich ehrgeizige Klima- und Umweltziele, einschließlich Energiezielen, gesetzt. Im europäischen Grünen Deal, der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommen wurde, werden die Maßnahmen dargelegt, mit denen Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden soll. Die Verwirklichung des Grünen Deals erfordert Maßnahmen aller Akteure und aller Sektoren unserer Wirtschaft. Die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verursacht über 75 % der Treibhausgasemissionen in der EU. Dementsprechend ist Energie ein Schlüsselement bei der Bekämpfung des Klimawandels, und die Energiebesteuerung könnte hierfür ein wirkungsvolles Instrument sein, indem sie Anreize für kohlenstoffarme Kraftstoffe und Energieeffizienz schafft. Die Energiesteuern sind zwar von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich gestaltet, machen aber mit etwa 3 bis 5 % der jeweiligen Staatshaushalte einen erheblichen Teil der Staatseinnahmen aus.

Inwieweit sind Sie mit folgenden Initiativen im Klima- und Energiebereich vertraut?

--	--	--	--

	a) Sehr vertraut	b) Einigermaßen vertraut	c) Mäßig vertraut	d) Nicht vertraut
1) Der Energiesteuerrichtlinie der EU (EBR) und ihrer geplanten Überarbeitung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Der Energieunion der EU	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4) Der EU-Politik im Bereich der Energieeffizienz	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5) Der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Inwieweit sind Sie mit folgenden Initiativen vertraut?

	a) Sehr vertraut	b) Einigermaßen vertraut	c) Mäßig vertraut	d) Nicht vertraut
1) Europäischer Grüner Deal	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Klimapolitik der EU	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Pariser Klimaschutzübereinkommen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Zielsetzungen zu?

	a) Stimme voll und ganz zu	b) Stimme teilweise zu	c) Stimme teilweise nicht zu	d) Stimme überhaupt nicht zu	e) Weiß nicht
1) Den Plänen der EU, die Klimaschutzziele bis 2030 zu erhöhen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Der Klimaneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft der EU bis 2050	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Dem Bestreben der EU, im Rahmen des Grünen Deals für eine Umwelt ohne Giftstoffe	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur EU-Energiebesteuerungsrichtlinie (EBR) zu?

	a) Stimme voll und ganz zu	b) Stimme teilweise zu	c) Stimme teilweise nicht zu	d) Stimme überhaupt nicht zu	e) Weiß nicht
1) Die EBR sollte zur Unterstützung des Übergangs zur Klimaneutralität überarbeitet werden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Die EBR muss überarbeitet werden, damit Umweltprobleme wie die Luftverschmutzung besser in Angriff genommen werden können	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Die EBR muss überarbeitet werden, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts besser gewährleistet werden kann	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4) Die EBR muss überarbeitet werden, damit dem veränderten Energiemix mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien und Strom Rechnung getragen werden kann	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5) Die EBR sollte Energieeinsparungen/Energieeffizienz besser fördern	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6) Die EBR begünstigt de facto den Verbrauch fossiler Brennstoffe	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7) Die EBR wird in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlich angewendet	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	a) Stimme voll und ganz zu	b) Stimme teilweise zu	c) Stimme teilweise nicht zu	d) Stimme überhaupt nicht zu	e) Weiß nicht
1) Die jüngste Krise der Gesundheits- und Wirtschaftssysteme verstärkt die Notwendigkeit zur Einhaltung der Ziele des Grünen Deals der EU	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Steuerreformen, die in einer Verlagerung der Besteuerung vom Faktor Arbeit auf den Faktor Umwelt bestehen, können zur Konjunkturerholung beitragen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche der folgenden Prioritäten sind für die EU-Energiebesteuerungsrichtlinie (EBR) wichtig?

	a) Stimme voll und ganz zu	b) Stimme teilweise zu	c) Stimme teilweise nicht zu	d) Stimme überhaupt nicht zu	e) Weiß nicht
1) Die EBR sollte angemessene Steuereinnahmen gewährleisten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Die EBR sollte in Wirtschaftszweigen oder Unternehmen, in denen das Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht, den Energieverbrauch nicht besteuern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Die Überarbeitung der EBR sollte die Möglichkeiten für eine Begünstigung fossiler Brennstoffe durch Steuerermäßigungen, -befreiungen und -nachlässe verringern	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4) Das Steuersystem sollte dafür sorgen, dass einkommensschwache Haushalte bei der Einführung der Energiebesteuerung einen Ausgleich erhalten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5) Bei der Überarbeitung der EBR sollte bei der Festlegung der Steuersätze der Energiegehalt berücksichtigt werden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6) Bei der Überarbeitung der EBR sollten bei der Festlegung der Steuersätze die					

Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7) Die EBR sollte keine Treibhausgasemissionen besteuern, wenn diese bereits dem CO2-Preis des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) unterliegen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8) Bei der Überarbeitung der EBR sollten Anreize für alternative Energiequellen (z. B. nachhaltige Biokraftstoffe, sauberer Wasserstoff) geschaffen werden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9) Bei der Überarbeitung der EBR sollte das Ziel unterstützt werden, die Verwendung ganzer Bäume sowie von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung möglichst gering zu halten, unabhängig davon, ob sie in der EU erzeugt oder eingeführt werden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10) Sonstiges	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte geben Sie die sonstige(n) wichtige(n) Priorität(en) für die EBR an

höchstens 450 Zeichen

EBR sollte Pariser Klima-Abkommen berücksichtigen
 Mindestpreis festlegen & am EU-ETS ausrichten
 Bemessung am Treibhausgaspotenzial
 Abstimmung mit EU-Grenzausgleich

5 Soziale Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Besteuerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe ist ein starker Anreiz für Verhaltensänderungen. Da sich diese Steuern jedoch auf die Kosten für Heizung, Strom und Verkehr auswirken, stellen sie eine finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger dar. Diese Belastung ist für einkommensschwache Haushalte oft stärker als für solche mit hohem Einkommen. Daher verdienen die sozialen Auswirkungen dieser Steuern Aufmerksamkeit.

Um diesen unbeabsichtigten negativen Folgen entgegenzuwirken, sollten flankierende Maßnahmen zum Ausgleich unerwünschter sozialer Effekte gefördert werden. Die Senkung anderer Steuern (z. B. Steuern auf Arbeit) oder direkte Ausgleichszahlungen an einkommensschwächere Haushalte könnten die möglichen unerwünschten sozialen Auswirkungen der Energiebesteuerung ausgleichen.

Welche der folgenden flankierenden Maßnahmen betrachten Sie als die wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen?

	a) Sehr wichtig	b) Eher wichtig	c) Eher unwichtig	d) Völlig unwichtig	e) Weiß nicht

1) Senkung sonstiger Steuern, z. B. Steuern auf Arbeit oder Sozialbeiträge	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Direkter Ausgleich für einkommensschwächere Gruppen mittels eines Pauschalbetrags	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Direkter Ausgleich für alle Haushalte mittels eines Pauschalbetrags	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
4) Sozialhilfeprogramme, die sich an arme Haushalte richten und sowohl für Hauseigentümer als auch für Mietwohnungen die Energiekosten senken	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5) Steuerfreier Grundbetrag/Freibetrag für Heizungs- und Stromsteuern für den Energiegrundverbrauch. Beispielsweise unterliegen die für Heizzwecke genutzten ersten 1000 kWh und 100 Gigajoule pro Jahr nicht der Energiebesteuerung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
6) Die Möglichkeit einer niedrigeren Besteuerung des öffentlichen Personennahverkehrs sollte beibehalten werden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7) Es sind keine flankierenden sozialen Maßnahmen erforderlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
8) Sonstiges	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte nennen sie eine oder mehrere weitere flankierende Maßnahme(n), die Sie als die relevantesten sozialpolitischen Maßnahmen betrachten

höchstens 450 Zeichen

Ausrichtung der Steuern & Umlagen am Treibhausgaspotenzial
 Angleichung der staatlich veranlassten Preisbestandteile auf Energie
 siehe IWF 2019 <https://www.imf.org/en/Publications/Policy-Papers/Issues/2019/05/01/Fiscal-Policies-for-Paris-Climate-Strategies-from-Principle-to-Practice-46826>
 keine Ausnahmen zulassen & Wettbewerbsverzerrungen & wirtschaftliche wie soziale Härten durch Grenzausgleich & gezielte sozialpolitische Instrumente lösen

6 Einheitliche Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

6.1 Mindeststeuersätze

Unter Mindeststeuersätzen sind die Mindestschwellenwerte für die Besteuerung von Energieerzeugnissen oder elektrischem Strom zu verstehen. Sie werden in der Energiebesteuerungsrichtlinie definiert und gelten in allen Mitgliedstaaten. Diese Sätze wurden 2003 festgelegt und sind seitdem nie aktualisiert worden. Die

Mindeststeuersätze können für unterschiedliche Energieerzeugnisse oder elektrischen Strom unterschiedlich gestaltet sein; zudem kann bei den Steuersätzen auch nach Verwendungszwecken unterschieden werden.

So beträgt der derzeitige Mindeststeuersatz beispielsweise 33 bzw. 2,1 Eurocent pro Liter Gasöl, das als Kraftstoff bzw. Heizstoff verwendet wird, und 0,1 Eurocent pro Kilowattstunde Strom für nichtgewerbliche Zwecke. Diese Sätze sind weit von den von den Mitgliedstaaten tatsächlich angewandten Sätzen entfernt. Aus der Bewertung der Kommission geht hervor, dass die in der EBR festgelegten Mindeststeuerbeträge derzeit nur einen begrenzten Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes leisten. Die konvergierenden Effekte der Steuersätze auf im Verkehrssektor eingesetztem Benzin und Gasöl waren zurzeit der Verabschiedung der Richtlinie stärker. Der Einfluss der EBR auf die Annäherung der Steuersätze hat sich jedoch seither immer weiter verringert. Da die Sätze auf dem Verbrauchsvolumen beruhen, berücksichtigen sie darüber hinaus nicht den Energiegehalt und die externen Effekte, die mit der Verwendung verschiedener Produkte verbunden sind, insbesondere die externen ökologischen Effekte. Im Verkehrssektor beispielsweise hat die im Vergleich zu Benzin günstige Mindestbesteuerung für als Kraftstoff eingesetztes Gasöl zu einer übermäßigen Verdieselung der europäischen Fahrzeugflotte beigetragen, was sich negativ auf die Luftqualität ausgewirkt hat. Die in der EBR festgelegten Mindestsätze für Strom und Erdgas machen einen so unbedeutenden Anteil ihrer jeweiligen Endpreise aus, dass sie weder auf den Binnenmarkt noch auf das Verbraucherverhalten positive Auswirkungen haben können.

Welche Optionen sind Ihrer Ansicht nach für Mindeststeuersätze relevant?

Mehrfachnennung möglich

- 1) Der Mindeststeuersatz eines Energieerzeugnisses sollte auf seinem Energiegehalt und nicht auf seinem Volumen oder seiner Masse beruhen
- 2) Der Mindeststeuersatz eines Energieerzeugnisses sollte auf der Menge der pro Joule ausgestoßenen Treibhausgase beruhen
- 3) Der Mindeststeuersatz für ein Energieerzeugnis sollte sich nach den Kosten aller mit dem Verbrauch verbundenen externen Effekte wie Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffemissionen und Lärm richten
- 4) Die Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom sollten jährlich auf der Grundlage der durchschnittlichen Inflation in der EU indiziert werden
- 5) Ich weiß nicht / Keine Meinung

6.2 Nominale Steuersätze

Nominale Steuersätze sind die tatsächlichen Steuersätze, wenn keine Ausnahme gilt. Die nominalen Steuersätze fallen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich aus. Sie unterscheiden sich je nach Verwendungszweck und je nach Energieerzeugnis oder elektrischen Strom.

So schwankte im Januar 2020 der aktuelle Steuersatz in der EU zwischen 33 und 61,7 bzw. 2,1 und 50,4 Eurocent je als Kraftstoff bzw. Heizstoff verwendetem Liter Gasöl, während die Unterschiede je Kilowattstunde Strom zwischen 0,1 und 12,5 Eurocent lagen.

Insgesamt hat die höchst unterschiedliche Umsetzung der Energiesteuersätze auf nationaler Ebene zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts geführt. Bei den Nominalsätzen sollten auch die mit der

Verwendung verschiedener Produkte verbundenen externen Effekte berücksichtigt werden, insbesondere die externen Umwelteffekte.

Welche Optionen sind Ihrer Ansicht nach für Mindeststeuersätze am relevantesten?

- 1) Wenn eine Steuerstruktur für Mindeststeuersätze eingeführt wird (z. B. eine Steuerstruktur auf der Grundlage des Energiegehalts und/oder der Treibhausgasemissionen), sollten die nationalen nominalen Steuersätze dann der gleichen Struktur folgen?
- 2) Für nationale nominale Steuersätze sollten keine Beschränkungen oder Begrenzungen gelten, die über die Einhaltung des Mindestsatzes hinausgehen
- 3) Ich weiß nicht / Keine Meinung

7 Besondere Ausnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige

7.1 Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften kann jeder einzelne Mitgliedstaat gestaffelte Steuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom festlegen, wenn diese im Primärsektor (Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft) verwendet werden. Diese Steuersätze können unter dem Mindestsatz liegen und sogar auf Null festgesetzt werden. Diese Option wird von einigen Mitgliedstaaten als Form der Einkommensstützung für Primärerzeuger genutzt.

Die Landwirtschaft ist für 12 % der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich, wobei dies vor allem auf Methan aus der Viehhaltung und Stickstoffoxid aus Düngemitteln zurückzuführen ist. Einige dieser Treibhausgasemissionen stammen jedoch aus dem Energieverbrauch (rund 2 %), da auf den Primärsektor rund 3 % des Endverbrauchs an Energie auf EU-Ebene entfallen, wobei die Spanne unter den Mitgliedstaaten von 0,5 % bis 8,5 % reicht.

Bitte wählen Sie in der nachstehenden Liste den Vorschlag aus, der für Sie in der Land- und Forstwirtschaft am relevantesten ist.

- 1) Für Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sollten bei der Energiesteuer keine Ausnahmen gewährt werden, weder in Form von Befreiungen noch in Form gestaffelter Sätze
- 2) In der Land- und Forstwirtschaft sollten Ausnahmen bei der Energiesteuer gewährt werden, jedoch nur für Heizzwecke (z. B. beheizte Gewächshäuser)
- 3) In der Land- und Forstwirtschaft sollten Ausnahmen bei der Energiesteuer gewährt werden, jedoch nur für die Verwendung von Kraftstoffen
-

- 4) In der Land- und Forstwirtschaft sollten Ausnahmen bei der Energiesteuer sowohl für Heiz- als auch für Kraftstoffe gewährt werden
- 5) In der Land- und Forstwirtschaft sollten die Ausnahmen bei der Energiesteuer in der jetzigen Form beibehalten werden
- 6) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Bitte wählen Sie in der nachstehenden Liste den Vorschlag aus, der für Sie in der Fischerei am relevantesten ist.

- 1) Für Tätigkeiten in der Fischerei sollten bei der energiesteuerlichen Behandlung keine Ausnahmen gewährt werden, weder in Form von Befreiungen noch in Form gestaffelter Sätze
- 2) In der Fischerei sollten die Ausnahmen bei der energiesteuerlichen Behandlung in der jetzigen Form beibehalten werden
- 3) Ich weiß nicht / Keine Meinung

7.2 Verkehr

In der derzeitigen Energiebesteuerungsrichtlinie werden unterschiedliche Verkehrsträger, unterschiedliche Verkehrsaufkommen oder unterschiedliche Kraftstoffe nicht kohärent behandelt.

Beispielsweise werden in der derzeitigen Richtlinie einerseits Mindeststeuersätze für im Straßenverkehr eingesetzte Kraftstoffe festgelegt, andererseits aber verbindliche Steuerbefreiungen für den Luft- und Seeverkehr vorgesehen.

Außerdem kann jeder Mitgliedstaat gestaffelte Steuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom festlegen, wenn diese im öffentlichen Nahverkehr, im öffentlichen Personenverkehr (einschließlich Taxis), im Güterverkehr und in der Binnenschifffahrt, jedoch nicht im privaten Verkehr mit Elektrofahrzeugen, verwendet werden. Diese Steuersätze können unter dem Mindestsatz liegen und sogar auf Null festgesetzt werden.

Der derzeitige Ansatz schafft nicht für alle Verkehrsträger gleiche Wettbewerbsbedingungen und bietet nicht genügend Anreize für Energieeffizienz und den Einsatz sauberer Technologien.

7.2.1 Luftverkehr

Die geltenden EU-Rechtsvorschriften schreiben eine verbindliche Steuerbefreiung für im internationalen Luftverkehr verwendete Flugzeugtreibstoffe vor. Die Richtlinie ermöglicht den EU-Mitgliedstaaten, Kerosin zu besteuern, das im Inlandsflugverkehr verwendet wird. Treibstoff, der für Flüge innerhalb der EU (Flüge zwischen zwei Mitgliedstaaten) verwendet wird, kann besteuert werden, sofern zwischen dem jeweiligen Abflugs- und Ankunftsland ein bilaterales Abkommen besteht. In der Praxis besteht derzeit kein solches bilaterales Abkommen, und der gesamte, auf Flügen innerhalb der EU verbrauchte Treibstoff wird nicht besteuert.

Die verbindliche Steuerbefreiung trägt zu einer höheren Nachfrage nach Flügen bei und erhöht somit die negativen Umweltauswirkungen des Luftverkehrs; zudem gewährleistet sie nicht, dass für alle Verkehrsmittel gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten.

Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom im Luftverkehr? Mehrfachnennung möglich.

- 1) Die geltenden Vorschriften sollten beibehalten werden
- 2) Für Flüge zwischen der EU und Drittländern sollte es keine verbindliche Befreiung für Kerosin und andere Flugzeugtreibstoffe geben, selbst wenn die Möglichkeit einer Besteuerung von den einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommen abhängt
- 3) Bei Flügen innerhalb der EU sollten Kerosin und andere Flugzeugtreibstoffe nach den Standardvorschriften für nominale Steuersätze und Mindeststeuersätze für Kraftstoffe besteuert werden
- 4) Bei Flügen innerhalb der EU sollten Kerosin und andere Flugzeugtreibstoffe als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
- 5) Die Besteuerung von Kerosin und anderen Flugzeugtreibstoffen für Flüge innerhalb der EU wäre kontraproduktiv, da die Gefahr des „Tankering“ besteht (d. h. Flugzeuge befüllen ihren Tank in Drittländern, in denen Treibstoff nicht besteuert wird)
- 6) Für Fluggäste mit Ausgangs- und Zielort (ohne Transferfluggäste) sollten Ticketsteuern auf der Grundlage des Entfernungspreises eingeführt werden
- 7) Für alle Fluggäste (einschließlich Transferfluggästen) sollten Ticketsteuern auf der Grundlage des Entfernungspreises eingeführt werden
- 8) Der Lufttransport von Waren sollte auf andere Weise, außerhalb des Anwendungsbereichs der Energiebesteuerungsrichtlinie, besteuert werden, z. B. auf der Grundlage des Gewichts des Flugzeugs
- 9) Ich weiß nicht / Keine Meinung

7.2.2 Schifffahrt

Die derzeitige Richtlinie schreibt eine obligatorische Steuerbefreiung für Kraftstoffe vor, die für den Schiffsverkehr in EU-Gewässern verwendet werden. Darüber hinaus gibt es eine fakultative Steuerbefreiung für in der Binnenschifffahrt verwendeten Kraftstoff, die auch in einigen internationalen Verträgen (z. B. der Mannheimer Rheinschifffahrtsakte) garantiert wird.

Die verbindliche Befreiung könnte sich negativ auf die Erfüllung des EU-Ziels der Klimaneutralität auswirken; zudem gewährleistet sie keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsmittel.

Wie beurteilen Sie die energiesteuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom im Seeverkehr?



- 1) Die derzeitige Besteuerung von Kraftstoffen für den Seeverkehr in EU-Gewässern sollte insbesondere angesichts der Gefahr des „Tanktourismus“ (d. h. Schiffe befüllen ihren Tank in Drittländern, in denen Kraftstoff nicht besteuert wird) beibehalten werden
- 2) Für den Seeverkehr verwendete Kraftstoffe sollten als Kraftstoff besteuert werden
- 3) Für den Seeverkehr verwendete Kraftstoffe sollten als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
- 4) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Wie beurteilen Sie die energiesteuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom bei der Binnenschifffahrt?

- 1) Die derzeitige steuerliche Behandlung von Kraftstoffen für die Binnenschifffahrt sollte beibehalten werden
- 2) Für die Binnenschifffahrt verwendete Kraftstoffe sollten als Kraftstoff besteuert werden
- 3) Für die Binnenschifffahrt verwendete Kraftstoffe sollten als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
- 4) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Landseitige Stromversorgung ist eine Option zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Schiffen, die während ihres Aufenthalts im Hafen fossile Brennstoffe nutzen, d. h. Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffemissionen und Lärmbelästigung. Im derzeitigen EU-Energiesteuerrecht gibt es keine allgemeinen Bestimmungen für eine gestaffelte steuerliche Behandlung landseitiger Stromversorgungen, zugleich besteht aber eine Steuerbefreiung für fossile Brennstoffe.

Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung landseitiger Stromversorgungen? (Mehrfachnennung möglich)

- 1) Die landseitige Stromversorgung sollte mittels Verordnungen gefördert werden, beispielsweise in Form einer Verpflichtung, in Häfen landseitige Stromversorgungen zu nutzen, wenn diese verfügbar sind
- 2) Die landseitige Stromversorgung sollte durch die Schaffung der Möglichkeit gefördert werden, eine gestaffelte energiesteuerliche Behandlung (z. B. ermäßigter Steuersatz) für landseitige Stromversorgungen einzuführen
-

3) Die landseitige Stromversorgung sollte durch einen verbindlichen Nullsatz (Befreiung von der Energiesteuer) gefördert werden

- 4) Anstatt der besonderen steuerlichen Behandlung der landseitigen Stromversorgung, sollte die Nutzung fossiler Brennstoffe an Bord von in Häfen liegenden Schiffen der Energiebesteuerung unterliegen
- 5) Ich weiß nicht / Keine Meinung

7.2.3 Straßenverkehr

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften kann jeder Mitgliedstaat gestaffelte Steuersätze auf Gasöl anwenden, das im Straßenverkehr als Kraftstoff für gewerbliche Zwecke (z. B. Güter- oder Personenbeförderung) eingesetzt wird, sofern die EU-Mindeststeuerbeträge eingehalten werden. Dies könnte den Straßengüterverkehr gegenüber nachhaltigeren Verkehrsträgern begünstigen.

Im Allgemeinen sind die Steuersätze für Kraftstoffe im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern und Sektoren relativ hoch. Zudem bestehen zwischen den Mitgliedstaaten bei den Steuersätzen erhebliche Unterschiede. Nationale Unterschiede bei der Besteuerung führen häufig zu einem „Tanktourismus“, bei dem Verkehrsunternehmen niedrigere Steuersätze in Nachbarländern nutzen. Diese Praktiken tragen außerdem zu Verkehrsstaus und Luftverschmutzung bei.

Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung von Dieselkraftstoff oder anderen Kraftstoffen, die für gewerbliche Zwecke verwendet werden? Mehrfachnennung möglich.

- 1) Jeder im Straßenverkehr verwendete Kraftstoff sollte nach den Standardvorschriften besteuert werden, unabhängig davon, ob er für gewerbliche Zwecke verwendet wird oder nicht
- 2) Für gewerbliche Zwecke verwendetes Gasöl sollte als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
- 3) Ich weiß nicht / Keine Meinung

In der langfristigen strategischen Vision der Europäischen Kommission für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 wird ein Anteil von Elektrofahrzeugen zwischen 50 % und 80 % bis 2050 veranschlagt. Die EBR enthält keine besondere steuerliche Behandlung von als Kraftstoff verwendetem elektrischem Strom. Derzeit sieht die EBR nur Mindeststeuerbeträge für zu gewerblichen und nichtgewerblichen Heizzwecken eingesetztem elektrischem Strom vor. Diese Mindeststeuersätze für Heizzwecke liegen unter den für Kraftstoffe geltenden Mindeststeuerbeträgen.

Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung von elektrischem Strom, der in Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr verwendet wird? Mehrfachnennung möglich.

- 1) Eine besondere Behandlung im Rahmen der EBR ist nicht erforderlich
- 2) Für diese Nutzung von elektrischem Strom für Elektrofahrzeuge sollte ein besonderer, niedrigerer Steuersatz eingeführt werden
-

3) Für diese Verwendung von elektrischem Strom sollte in der EBR eine Steuerbefreiung eingeführt werden

- 4) Jede Sonderbehandlung von Elektrofahrzeugen müsste im Laufe der Zeit auslaufen, damit die Einnahmen der Mitgliedstaaten aus der Energiebesteuerung erhalten bleiben
- 5) Sonstiges
- 6) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Bitte geben Sie an, welche andere(n) steuerliche(n) Behandlung(en) Sie für in Elektrofahrzeugen verwendeten elektrischen Strom für möglich halten

höchstens 450 Zeichen

7.3 Industrie

Die geltenden EU-Rechtsvorschriften enthalten mehrere Bestimmungen für Ausnahmen bei der steuerlichen Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Industrie. Energieerzeugnisse und Strom, die in industriellen Prozessen eingesetzt werden (z. B. chemische Reduktion, elektrolytische, metallurgische und mineralogische Prozesse, zweierlei Verwendungszwecke), fallen nicht in den Anwendungsbereich der geltenden EU-Rechtsvorschriften. Dies bedeutet, dass die einzelnen Mitgliedstaaten diese Energieerzeugnisse sowie elektrischen Strom zu einem beliebigen Steuersatz oder auch gar nicht besteuern können. Die meisten Mitgliedstaaten besteuern diese Verwendung nicht.

Energieerzeugnisse und Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verwendet werden, können derzeit im Rahmen der EBR von der Steuer befreit oder gestaffelt besteuert werden; dies gilt auch für Strom, der aus KWK erzeugt wird. Auch Energieerzeugnisse, die zur Herstellung anderer Energieerzeugnisse verwendet werden, können von den Mitgliedstaaten von der Steuer befreit werden. Darüber hinaus räumt die derzeitige EBR den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Energieerzeugnisse und Strom, die von energieintensiven Unternehmen eingesetzt werden, niedriger zu besteuern als bei anderen Unternehmen; unter bestimmten Bedingungen können die Steuersätze sogar unter den EU-Mindeststeuerbeträgen liegen.

Die effektiven Energiesteuersätze in der Industrie sind insbesondere bei energieintensiven Unternehmen im Vergleich zu den in anderen Sektoren angewendeten Steuersätzen niedrig. Der niedrige effektive Energiesteuersatz erklärt sich dadurch, dass die Treibhausgasemissionen der Industrie unter anderem im EU-Emissionshandelssystem erfasst werden und dass die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb mit der Industrie in Drittländern steht, die in den Bereichen Umwelt und Klima weniger ambitioniert sind als die EU.

Diese Bestimmungen könnten zwar erforderlich sein, um es einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Energiesteuersätze einzuführen, die weit über den EU-Mindestsätzen für alle anderen, dem Wettbewerb auf dem Binnenmarkt weniger ausgesetzten Verwendungszwecke liegen; allerdings könnten dadurch weniger Anreize für Investitionen in saubere Technologien (seien es Treibhausgasemissionen oder andere Luftschadstoffemissionen) oder für Energieeffizienz geschaffen werden. Darüber hinaus fällt nicht der gesamte Energieverbrauch der Industrie unter das EU-EHS. Darüber hinaus handelt es sich bei dem EU-EHS um ein marktbasierendes Instrument mit einer jedes Jahr weiter zurückgehenden Emissionsobergrenze;

auf diese Weise werden Emissionssenkungen gewährleistet, während es dem Markt überlassen bleibt, den Preis zu bestimmen; dadurch unterscheidet sich dieses System von einer Steuer, die Preissignale auf der Grundlage eines Steuersatzes festlegt.

Wie beurteilen Sie die energiesteuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen in der Industrie? Mehrfachnennung möglich.

- 1) Das derzeitige Energiebesteuerungssystem sollte beibehalten werden
- 2) Die besondere steuerliche Behandlung von durch die Industrie verwendeten/m Energieerzeugnissen und elektrischem Strom sollte auf Wirtschaftszweige beschränkt werden, bei denen die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Sinne des EU-EHS besteht
- 3) Energieerzeugnisse und Strom in der Industrie sollten nicht von der Steuer befreit werden, wenn sie für Heizzwecke (einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), Kraftstoffe und industrielle Prozesse verwendet werden
- 4) Energieerzeugnisse und Strom in der Industrie sollten nicht gestaffelt besteuert werden, wenn sie für Heizzwecke (einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung) und Kraftstoffe verwendet werden
- 5) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Wie beurteilen Sie die Vorschriften der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Industrie? Mehrfachnennung möglich.

- 1) Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom durch die Industrie sollte auf der Grundlage der EU-Standardvorschriften für Nominal- und Mindeststeuersätze besteuert werden
- 2) Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom durch die Industrie sollte auf der Grundlage der EU-Standardvorschriften nur hinsichtlich des Energiegehalts und nicht des CO₂-Gehalts besteuert werden, da dieser zu einem großen Teil unter das Emissionshandelssystem der EU fällt
- 3) Die Energiebesteuerungsvorschriften der EU können sich nach dem Verbrauch an elektrischem Strom und sonstigen Energieerzeugnissen richten, die als Heizstoff verwendet werden; beispielsweise wenn bei höherem Verbrauch der Preis pro Einheit sinkt.
- 4) Ich weiß nicht / Keine Meinung

7.4 Produktion von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Die EBR enthält Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Produktion von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Hierzu zählen beispielsweise die fakultativen Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie für Energieerzeugnisse, die bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verwendet werden, und für Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird. Zusätzlich zu diesen fakultativen Befreiungen oder Ermäßigungen besteht eine verbindliche Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die zur Stromerzeugung verwendet werden, sofern sie nicht aus Umweltgründen besteuert werden.

Einige dieser Bestimmungen könnten unter Berücksichtigung neuer Technologien und Strategien aktualisiert werden.

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Effizienzziele und des Funktionierens des Binnenmarktes zu?

	a) Stimme voll und ganz zu	b) Stimme teilweise zu	c) Stimme teilweise nicht zu	d) Stimme überhaupt nicht zu	e) Weiß nicht
1) Die einschlägigen Bestimmungen der Energiebesteuerungsrichtlinie sind auch in Bezug auf die neuen Technologien (z. B. Erzeugung von Wasserstoff, Biokraftstoffen, synthetischen Kraftstoffen, E-Kraftstoffen usw.) umfassend genug	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
2) Die Bestimmungen über die Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen, die zur Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden, und über die Verwendung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, die nicht in den Anwendungsbereich fallen (z. B. industrielle Verfahren wie chemische Reduktion, elektrolytische, metallurgische, mineralogische Verfahren, zweierlei Verwendungszwecke usw.), sind hinreichend klar und umfassend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
3) Die verbindliche Steuerbefreiung für zur Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse, auf die aus umweltpolitischen Gründen verzichtet werden kann, ist hinreichend klar und umfassend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

4) Die EBR kann eine wichtige Rolle bei der Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5) Die EBR sollte insbesondere den Eigenverbrauch und kleine Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unterstützen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6) Die Möglichkeit, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen im Zusammenhang mit der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu gewähren, sollte eingeschränkt werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

8 CO2-ärmere Erzeugnisse und Anwendungen

Kohlenstoffarme und kohlenstofffreie Kraftstoffe, wie moderne nachhaltige Biokraftstoffe, Biomethan, synthetische Kraftstoffe und sauberer Wasserstoff, werden beim Übergang zur Klimaneutralität eine wichtige Rolle spielen. Die derzeitige Richtlinie sieht keine besondere steuerliche Behandlung kohlenstoffarmer Kraftstoffe und Anwendungen gegenüber fossilen Kraftstoffen vor. Außerdem unterscheidet sie nicht zwischen der Umweltleistung von Biokraftstoffen. Die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthält strengere Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie und fördert den Übergang zu modernen Biokraftstoffen auf der Grundlage von Rückständen sowie nicht wiederverwendbaren und nicht wiederverwertbaren Abfällen. In der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 wird ferner das Ziel gesetzt, die Verwendung ganzer Bäume sowie von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung möglichst gering zu halten, unabhängig davon, ob sie in der EU erzeugt oder eingeführt werden.

Sollte die Energiebesteuerungsrichtlinie Ihrer Meinung nach eine gestaffelte steuerliche Behandlung kohlenstoffarmer Kraftstoffe und Anwendungen sicherstellen, die den ökologischen Wandel in der EU vorantreiben?

- 1) Ja
- 2) Nein
- 3) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Sind Sie der Ansicht, dass die Energiebesteuerungsrichtlinie in Ermangelung einer Steuerstruktur für Mindeststeuersätze (einschließlich Energiegehalt und/oder Treibhausgasemissionen) eine gestaffelte steuerliche Behandlung ausgewählter Kraftstoffe (z. B. moderner Biokraftstoffe und synthetischer Kraftstoffe) und Anwendungen erfordert?

- 1) Ja
- 2) Nein
- 3) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Welche besonderen Verwendungszwecke sollten in Anbetracht dessen, dass Wasserstoff bei der Verwirklichung der Klimaneutralität eine wichtige Rolle spielen wird, in der Energiebesteuerungsrichtlinie behandelt werden? (Mehrfachnennung möglich)

- 1) Bei der Verwendung in mobilen Brennstoffzellen im Verkehr
- 2) Bei der Verwendung als Kraftstoff im Verkehr
- 3) Bei der Verwendung als Heizstoff in der Bauwirtschaft
- 4) Bei der Verwendung in Herstellungsverfahren für E-Brennstoffe (elektrisch erzeugte gasförmige oder flüssige Brennstoffe, die in Verbrennungsmotoren verwendet werden können), sofern er in Rohrleitungen befördert wird
- 5) Bei der Beförderung in Rohrleitungen
- 6) Bei der Verwendung in industriellen Herstellungsverfahren
- 7) Nur wenn es sich um sauberen Wasserstoff handelt, der aus erneuerbaren Energiequellen, z. B. der Elektrolyse aus erneuerbaren Energiequellen, erzeugt wurde, für jeden der vorstehenden Zwecke
- 8) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Flüssigerdgas und komprimiertes Erdgas bieten derzeit CO₂-ärmere Alternativen zu Benzin und Diesel sowie Kohle/Braunkohle. Komprimiertes Erdgas und Flüssigerdgas sind jedoch ebenfalls fossile Brennstoffe, und ihr Verbrauch verursacht erhebliche Treibhausgasemissionen. Wäre Ihrer Meinung nach eine gestaffelte steuerliche Behandlung von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas akzeptabel? (Mehrfachnennung möglich)

- 1) Ja, ohne Beschränkungen oder Begrenzungen
- 2) Ja, aber mit einer Frist, um eine Bindung an bestimmte Techniken zu vermeiden
- 3) Ja, aber die Vorzugsbehandlung sollte mit den Standardkomponenten der Energiesteuer (z. B. Energiegehalt und Treibhausgasemissionen) verknüpft werden
- 4) Ja, mit Bedingungen, um eine Bindung an bestimmte Techniken zu vermeiden
- 5) Nein
- 6) Ich weiß nicht / Keine Meinung

Bitte geben Sie die Bedingungen für eine gestaffelte steuerliche Behandlung von Flüssigerdgas bzw. komprimiertem Erdgas an, damit eine Bindung an bestimmte Techniken vermieden wird

höchstens 450 Zeichen

9 Weitere Angaben

Gibt es weitere wichtige Aspekte, die nicht in den Fragen enthalten waren und zu denen Sie Stellung nehmen möchten?

höchstens 2000 Zeichen

EBR und Grenzausgleich stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und eröffnen die Möglichkeit einer Abkehr der bisherigen Politik das Risiko der Abwanderung von Produktion und Emissionen z.B. ins außereuropäische Ausland vorwiegend mit Ausnahmen zu lösen. Zu den bisherigen Ausnahmen gehören die kostenfreie Zuteilung von Verschmutzungsrechten im Rahmen des EU-ETS, die Strompreiskompensation oder Erleichterungen bei Steuern und Umlagen.

Einheitliche wirksame CO₂e-Preise, ein CO₂e-Grenzausgleich und Differenzverträge zur Finanzierung treibhausgasarmer Produktionsprozesse ermöglichen die Abkehr von einer Politik der Ausnahmen hin zur gezielten Förderung treibhausgasarmer Produkte.

Die Höhe der CO₂-abhängigen Mindeststeuerbeträge sollte der Entwicklung des Marktpreises für die CO₂-Emissionszertifikate des EU-ETS folgen.

Ausnahmen sollte es keine geben, um die Lenkungswirkung politischer Instrumente aufrecht zu halten. Härten sollten durch gezielte Instrumente wie Grenzausgleich, Differenzverträge sowie soziale Förderpolitik gemindert werden.

Die Instrumente müssen an den Pariser Klimazielen ausgerichtet werden, um Lock-In-Effekte von Investitionen zu vermeiden.

siehe auch <https://co2abgabe.de/von-ausnahmen-zu-verursachergerechten-preisen/>

Bitte laden Sie gegebenenfalls Positionspapiere oder Berichte hoch, die Ihren Standpunkt oder Ihre Ansichten bzw. den Standpunkt oder die Ansichten Ihrer Organisation wiedergeben.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Contact

[Contact Form](#)

